

326

Verfahren wegen der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber und der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber

§ 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1, Satz 4 Nr. 1a), b), d) und f) und § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, 3 Nr. 1 bis 4, 6 und 9 bis 12 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Die Regulierungskammer Hessen hat das Verfahren wegen der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber und der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber abgeschlossen.

Verfügender Teil der Entscheidung

„1 Die Bestimmungen

- a) der Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 9.7, 10.5 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.7 S. 1 und S. 2, 13 S. 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 S. 4 sowie 16.6 S. 1 und 2 und 17.3 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) sowie
 - b) der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas, GBK-25-02-2#1) und
 - c) der Tenorziffer 9.4 der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF, GBK-24-02-2#3)
- sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 14 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Hessen anzuwenden.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. § 87b Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist entsprechend anzuwenden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).“

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Regulierungskammer Hessen, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen im Amtsblatt der Regulierungskammer Hessen bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Als Amtsblatt der Regulierungskammer Hessen fungiert der Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als an dem Tag, der auf den Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer folgt, zugestellt.

Der vollständige Beschluss ist auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen <https://regulierungskammer.hessen.de/> unter dem Pfad Transparenz Netzentgeltbildung Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Festlegungsverfahren – Beschlüsse → Annex-Festlegung Gas (RAMEN Gas) veröffentlicht.

Wiesbaden, den 18. März 2026

Regulierungskammer Hessen

0458-RegKH-023-a-60-05-02-00002#2026-00001

StAnz. 14/2026 S. 345

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR ARBEIT, INTEGRATION, JUGEND UND SOZIALES

327

Änderung der Fördergrundsätze des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Hessischen Arbeitsmarktförderung

Bezug: Fördergrundsätze des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Hessischen Arbeitsmarktförderung vom 6. Juni 2023 (StAnz. S. 822)

Die Fördergrundsätze des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Hessischen Arbeitsmarktförderung vom 6. Juni 2023 werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Fördergrundsätze des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Hessischen Arbeitsmarktförderung werden die Wörter „Soziales und Integration“ durch „Arbeit, Integration, Jugend und Soziales“ ersetzt.

2. In der Präambel werden in Abs. 4 die Wörter „Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration“ durch „Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales“ ersetzt.
3. Im Bereich A wird die Nr. 3 wie folgt gefasst:

3 Berufsqualifizierende Sprachförderung Plus (BQS+)

3.1 Gegenstand und Ziel der Förderung

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der berufsbezogenen Sprachkompetenz von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in Hessen (im Folgenden: Basismaßnahmen) für eine bessere Integration in Ausbildung und Arbeit.

Mit diesem Fördervorhaben wird es Bildungs- und Qualifizierungsträgern ermöglicht, als zusätzlichen Bestandteil inner-

halb ihrer unter anderem von Jobcentern, Arbeitsagenturen oder im Rahmen der Hessischen Arbeitsmarktförderung geförderten Qualifizierungsmaßnahmen eine qualitativ hochwertige berufsqualifizierende Sprachförderung anzubieten.

Kernelement der berufsqualifizierenden Sprachförderung ist die konzeptionelle und didaktische Verknüpfung von Fachinhalten der Basismaßnahme mit Elementen des Spracherwerbs. Gefördert wird die berufsqualifizierende Sprachvermittlung innerhalb von oder in enger Anbindung an eine Basismaßnahme. Additive Ansätze, bei denen die Sprachförderung nicht in die Gesamtmaßnahme eingebunden ist, sind nicht förderfähig.

Gegenstand der Förderung

Die Implementierung der Sprachförderung in die Maßnahmen kann auf Basis von drei unterschiedlichen Qualitätsstufen beantragt werden. Auf jeder Qualitätsstufe wird der berufsqualifizierende Sprachunterricht mit sprachsensiblen Fachunterricht verknüpft. Sprach- und Fachlehrkräfte arbeiten hierbei eng zusammen.

Die wöchentliche Anzahl von Unterrichtseinheiten kann in einem Umfang zwischen zehn und 20 Stunden beantragt werden. Die Hälfte des beantragten Stundenkontingents kann flexibel auf den beantragten Förderzeitraum verteilt werden.

Die Gruppengröße in BQS+ liegt zu Beginn der Maßnahme bei mindestens sechs und maximal 15 Teilnehmenden. Es ist grundsätzlich möglich, dass von einem Antragstellenden mehrere Gruppen beantragt werden.

Die berufsqualifizierende Sprachförderung kann in drei unterschiedlichen Formen umgesetzt werden:

1. Teamteaching: Fachlehrkraft und Sprachlehrkraft führen gemeinsam den Fachunterricht durch und agieren gemeinsam in Vor- und Nachbereitung. Die Sprachförderung ist direkt verknüpft mit den fachlichen Lerneinheiten.
2. Sprachförderunterricht: zusätzliche Lerneinheiten einer handlungsorientierten und berufsqualifizierenden Sprachförderung werden von der Sprachlehrkraft umgesetzt.
3. Ergänzende Einheiten: hierzu zählen Formate wie Förderunterricht und Sprachcoaching sowie betreutes Online-Lernen. Als Umfang sind maximal 40 Prozent der wöchentlichen Stundenzahl der Sprachförderung vorgesehen.

Die berufsqualifizierende Sprachförderung ist grundsätzlich handlungsorientiert ausgerichtet und stützt sich auf die Verwendung sogenannter Lernszenarien. Damit sind didaktische Werkzeuge gemeint, die typische Situationen eines Berufes oder einer Tätigkeit beschreiben, die die Teilnehmenden bearbeiten.

Spezifische Rahmenbedingungen je Qualitätsstufe

Die drei Qualitätsstufen spiegeln einen Reife- und Entwicklungsgrad der Sprachförderung innerhalb der jeweiligen Maßnahme wider. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der jeweiligen Zuordnung zu einer der Qualitätsstufen:

- Qualitätsstufe 1: Einstieg,
- Qualitätsstufe 2: Vertiefung und
- Qualitätsstufe 3: Exzellenz.

Damit auch solche Träger in die Förderung aufgenommen werden können, die über geringere Möglichkeiten für die berufsqualifizierende Sprachförderung verfügen, setzt die Qualitätsstufe 1 auf Anforderungen, die grundsätzlich von jedem Träger umgesetzt werden können. In den Qualitätsstufen 2 und 3 steigen diese Anforderungen. Um eine Qualitätsstufe zu erreichen, müssen sämtliche der den jeweiligen Qualitätsstufen zugeordneten Kriterien erfüllt sein.

Qualitätsstufe 1: Einstieg

Die Qualitätsstufe 1 bietet einen niedrighschwelligen Einstieg in die Unterstützung der Sprachförderung. Im Mittelpunkt steht die Verknüpfung von Sprach- und Fachinhalt in der Unterrichtspraxis. Im Konzept zum Antrag ist dies wie folgt zu erläutern:

- Beschreibung berufsfachlicher und sprachlicher Ziele der Gesamtmaßnahme, die sich aus Basismaßnahme(n) und einer darauf bezogenen Sprachfördermaßnahme zusammensetzt,
- Aufbau der Sprachfördermaßnahme innerhalb der Gesamtmaßnahme (zum Beispiel via Stundenplan),
- didaktisches Konzept (Szenariendidaktik),
- Umfang der Sprachförderung,
- Gruppenzusammensetzung/Sprachniveau,
- Reflexion von Entwicklungszielen der Teilnehmenden,
- Integration von Qualitätssicherung (zum Beispiel durch Sprachstandserhebungen im Projekt).

Die Förderung kann auch für Träger mit Fachpersonal ohne Deutsch-als-Fremdsprache-/Deutsch-als-Zweitsprache“- (DaF-/DaZ)-Studium gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Sprachlehrkräfte bereits Erfahrung mit DaF-/DaZ-Unterricht gesammelt haben (mindestens 300 Unterrichtseinheiten Erfahrung) und/oder eine entsprechende Einstiegsqualifizierung DaF/DaZ im Umfang von 30 Stunden vorweisen können. Bei Sprach-Lehrpersonen (LP) ohne akademischen Abschluss ist die genannte Mindesteinfahrung und eine entsprechende Einstiegsqualifizierung DaF/DaZ erforderlich. Für Vor- und Nachbereitung des Sprachunterrichts gilt, dass 20 Minuten je eine Stunde Sprachunterricht einzuplanen sind.

Qualitätsstufe 2: Vertiefung

Die Qualitätsstufe 2 verfolgt einen fortgeschrittenen Ansatz der berufsqualifizierenden Sprachförderung. Zusätzlich zu den unter Qualitätsstufe 1 aufgeführten Anforderungen an das einzureichende Konzept muss auf folgende Punkte eingegangen werden:

- zielgenaue Anpassung an Lerngewohnheiten der Teilnehmenden/Berücksichtigung von Methoden zur Stärkung der Motivation der Teilnehmenden,
- Berücksichtigung des digitalen Lernens der Teilnehmenden.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mindestens eine in der Maßnahme vorgesehene Sprachlehrkraft einen akademischen Abschluss in DaF/DaZ oder einen alternativen akademischen Abschluss (mindestens Bachelor-Abschluss) plus Zusatzqualifizierung DaF/DaZ im Umfang von mindestens 120 Stunden vorweist. Die anderen möglicherweise in der Maßnahme eingesetzten Sprachlehrkräfte erfüllen mindestens die Bedingungen von Qualitätsstufe 1. Fachlehrkräfte müssen spätestens nach der Hälfte der Projektlaufzeit eine auf den Fachunterricht fokussierte berufssprachbezogene Qualifikation mit einem Umfang von mindestens 30 Stunden vorweisen. Für Vor- und Nachbereitung des Sprachunterrichts gilt, dass 30 Minuten je eine Stunde Sprachunterricht einzuplanen sind.

Qualitätsstufe 3: Exzellenz

Die Förderung nach der Qualitätsstufe 3 richtet sich an Antragstellende, die eine qualitativ hochwertige Sprachförderung anbieten und für sich einen didaktisch, konzeptionell und organisatorisch ganzheitlichen Ansatz der berufsqualifizierenden Sprachförderung entwickeln wollen. Zusätzlich zu den unter den Qualitätsstufen 1 und 2 aufgeführten Anforderungen an das Konzept ist dieser ganzheitliche Ansatz ausführlich zu erläutern. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie die handlungsorientierte Didaktik insofern etabliert ist, als trägerintern in Form einer Supervision eine Umsetzung und Weiterentwicklung dieser Didaktik bei den Lehrkräften vermittelt wird (zum Beispiel interne Anleitungen zur Nutzung vorhandener Lernszenarien) und neue sprachlich ausgerichtete Lernszenarien entwickelt werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mindestens eine (pädagogische) Leitungsperson ausgewiesene DaF-/DaZ-Fachkenntnisse mindestens in Form einer Einstiegsqualifizierung DaF/DaZ im Umfang von 30 Stunden vorweist. Zusätzlich muss mindestens eine Sprachlehrkraft einen DaF-/DaZ-Abschluss mit didaktischem Schwerpunkt aufweisen. Äquivalent dazu gilt ein alternativer akademischer Abschluss (mindestens Bachelor-Abschluss) plus Zusatzqualifizierung DaF/DaZ im Umfang von insgesamt mindestens 300 Stunden. Für die Fachlehrkräfte gelten die Vorgaben gemäß Qualitätsstufe 2. Für Vor- und Nachbereitung des Sprachunterrichts sowie die eigene Entwicklung von Szenarien gilt, dass 45 Minuten je eine Stunde Sprachunterricht einzuplanen sind.

3.2 Zielgruppen

Zielgruppe sind arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Erwachsene, darunter insbesondere Langzeitarbeitslose, Un- und Angelernte sowie Personen mit multiplen Problemlagen, das heißt Menschen, die aufgrund persönlicher, struktureller oder qualifikatorischer Merkmale auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zur Zielgruppe gehören auch benachteiligte junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf.

Geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen arbeitslos oder erwerbslos oder von Arbeits- bzw. Erwerbslosigkeit bedroht sein. Eingeschlossen sind die sogenannte „Stille Reserve“ (im Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg), Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive wie auch Geringqualifizierte und Beschäftigte mit ergänzendem Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern. Grundsätzlich gilt, dass zu fördernde Personen einen Bedarf an berufssprachlicher Deutsch-Förderung aufweisen.

3.3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Landkreise und kreisfreie Städte in Hessen, Träger der (Aus-)Bildungs- und Beschäftigungsförderung, SGB II-Träger sowie Projektträger, die in ihren Projekt- oder Maßnahmeangeboten die im vorherigen Abschnitt beschriebenen Zielgruppen auf die Integration in den Arbeitsmarkt vorbereiten und diese Angebote durch eine berufsqualifizierende Sprachförderung ergänzen bzw. das bestehende Sprachangebot der arbeitsmarktbezogenen Maßnahme qualitativ verbessern möchten. Kooperationen und Zusammenschlüsse sind möglich.

3.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben variiert hinsichtlich der Eingruppierung des Antrags in eine der drei Qualitätsstufen und dem gewählten Stundenumfang pro Woche. Die zuwendungsfähigen Ausgaben ermitteln sich anhand der Restkostenpauschale gemäß der „Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021–2027“ (online zu finden auf www.esf-hessen.de).

Im Hinblick auf die Standardeinheitskosten (SEK für Personal) werden Projektmitarbeitende mit der Projektfunktion F3 bis F5 anerkannt:

- F3 Herausgehobene Projektmitarbeit (Sprach- und Fach-LP ab Qualitätsstufe 2 mit der entsprechenden Qualifizierung; Personen aus der Leitung bzw. Fachleitung in Qualitätsstufe 3)
- F4 Projektmitarbeit (Sprach- und Fach-LP in Qualitätsstufe 1 mit der entsprechenden Qualifizierung sowie zusätzliche Sprach- und Fach-LP ab Qualitätsstufe 2, die eine Qualifizierung in Qualitätsstufe 1 aufweisen)
- F5 Fachkraft (Sprach- und Fach-LP mit Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes).

Leitungskräfte können in Qualitätsstufe 3 im Rahmen der auf das Projekt bezogenen ganzheitlichen organisatorischen Weiterentwicklung des Trägers in Abgrenzung zu ihrer Aufgabe als Geschäftsführung anerkannt werden. Hierfür können maximal 10 Prozent des wöchentlichen Umfangs der Sprachförderung angesetzt werden.

Der Nachweis der fachlichen Eignung je Projektfunktion und Tätigkeitsanforderung erfolgt gemäß den Vorgaben der Leitlinie.

Für die Vor- und Nachbereitung des Sprachunterrichts können Ausgaben für Fach- und Sprachlehrkräfte – mit 20 Minuten je eine Stunde Sprachunterricht (in Qualitätsstufe 1), 30 Minuten

je eine Stunde Sprachunterricht (in Qualitätsstufe 2) bzw. 45 Minuten je eine Stunde Sprachunterricht (in Qualitätsstufe 3) – geltend gemacht werden.

Die Restkostenpauschale liegt bei 30 Prozent.

Durch die SEK für Personalausgaben und die Restkostenpauschale sind sämtliche zuwendungsfähige Ausgaben abgedeckt.

3.5 Verfahren

Die Antragstellung erfolgt in digitaler Form bei der WIBank über das Kundenportal (zu finden über die Website des ESF+ Hessen: www.esf-hessen.de). Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung (anhand der vorgegebenen Konzeptvorlage),
- Finanzierungsplan

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Weitere Unterlagen können im Förderaufruf benannt werden.

Die Projektanträge werden durch einen Bewilligungsausschuss anhand eines Bewertungsrasters bewertet. Die dem Bewertungsraster zugrunde liegenden Kriterien werden im Förderaufruf auf der Website des ESF+ Hessen veröffentlicht.

Weitere Hinweise zum Antragsverfahren wie auch zum Förderzeitraum werden ebenfalls mit dem Förderaufruf auf der Website des ESF+ Hessen veröffentlicht. Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

3.6 Verwendungsnachweis

Es ist ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die pauschalisierten Personalausgaben. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Vorhabens vorzulegen. Zwischennachweise sind nach einem Jahr Projektlaufzeit zu erstellen und mit einer Frist von drei Monaten, nach den Vorgaben des HMSI gegliedert, bei der WIBank vorzulegen.

4. Im Bereich C werden in Nr. 1 die Wörter „Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration“ durch „Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales“ ersetzt.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Februar 2026

**Hessisches Ministerium für Arbeit,
Integration, Jugend und Soziales**
III6A-55b5000-0001/2021/002
– Gült.-Verz. 95 –

StAnz. 14/2026 S. 345

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

328

DARMSTADT

Vorhaben der EdgeConneX Heusenstamm GmbH, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

Projekt: Errichtung und Betrieb von insgesamt 42 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung zweier Rechenzentren bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 19 Abs. 3 BImSchG bzw. § 21a der Verordnung über das

Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 16. Februar 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Genehmigungsbescheid

I.
Tenor

I.1

Auf Antrag vom 20. Januar 2025 wird der **EdgeConneX Heusenstamm GmbH, vertreten durch den Geschäftsführers Matthias Loacher, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf**, nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Geneh-